



Regierungsrat

Luzern, 17. August 2020

## ANTWORT AUF ANFRAGE

**A 210**

Nummer: A 210  
Protokoll-Nr.: 895  
Eröffnet: 18.05.2020 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Muff Sara und Mit. über die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen in Schlachtbetrieben (A 210)**

Zu Frage 1: Wie beurteilt die Regierung die Situation in den Schlachtbetrieben im Kanton Luzern?

Der Kanton Luzern hat aktuell ca. 40 zugelassene Schlachtbetriebe (ohne Wildschlachtbetriebe), davon 2 Grossbetriebe. In allen Betrieben ist eine amtliche Fleischkontrolle installiert (Kontrolle der Schlachttiere/Schlachttierkörper) die eine lückenlose Kontrolle der geschlachteten Tiere sicherstellt. Alle Schlachtbetriebe werden vom Veterinärdienst des Kantons Luzern (VetD LU) auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen regelmässig und gezielt überwacht, neben der Fleischkontrolle auch bezüglich Tierschutz und Hygiene beim Schlachten (Betriebskontrollen). Die grosse Mehrheit der Schlachtbetriebe geht mit den ihnen anvertrauten Tieren schonend um, achtet auf die korrekte Umsetzung der Anforderungen an das Tierwohl und an die Betriebshygiene. Dies zeigt sich neben den Kontrollergebnissen auch aus der geringen Anzahl von Meldungen oder Anzeigen im Zusammenhang mit Tierschutz und Fleischgewinnung in den Luzerner Schlachthanlagen. Die anlässlich der Kontrollen festgestellten Abweichungen sind überwiegend geringfügiger Natur (v.a. im Bereich der Dokumentation), werden beanstandet und deren Behebung verfügt.

Zu Frage 2: Welche Instrumente hat der Kanton, um die Zustände in den Schlachtbetrieben zu überwachen?

Die Grundlagen für die Überwachung der Zustände in den Schlachtbetrieben bilden die entsprechenden Gesetzestexte auf Stufe Bund (VSFK, VHyS, TSchV, TSchVS) und Kanton (kFHyV). Diese erlauben bzw. fordern die lückenlose Wahrnehmung der amtlichen Fleischkontrolle in allen Schlachtbetrieben des Kantons Luzern durch den VetD LU. Die konkreten Aufgaben dabei sind der Schlachttieruntersuch am lebenden Tier (inklusive Beurteilung der Einhaltung der Tierschutzvorschriften bei der Haltung und dem Transport der Tiere), der Schlachttierkörperuntersuch, der Genusstauglichkeitsentscheid, die Tierseuchenüberwachung sowie die Überwachung der Schlachthygiene. Für diese Tätigkeiten stehen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte, amtliche Fachassistenten und Tierärztinnen und Tierärzte im Auftrag des Veterinärdienstes zur Verfügung. Die Inspektionsstelle für die Überwachung der bewilligten Betriebe nach Vorgaben der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) zu Infrastruktur, Prozessen, Hygiene und Tierschutz beim Schlachten, Entsorgung, betriebliche Selbstkontrolle, etc. ist beim VetD LU selber angesiedelt und die Kontrollen werden durch spezialisierte Amtstierärzte und Amtstierärztinnen durchgeführt. In den beiden Grossbetrieben in Sursee und Zell erfolgt zusätzlich eine regelmässige Überwachung

der Betriebshygiene und der betrieblichen Selbstkontrolle durch die permanent anwesenden Fleischkontrollteams des VetD LU.

Zusätzlich erfolgt die Kontrolle des Tierschutzes beim Transport von lebenden Tieren im Rahmen von Strassenverkehrs-Kontrollen durch die Veterinärpolizei in Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei und dem VetD LU.

Zu Frage 3: Liegen Zahlen über fehlbare Betriebe vor? Falls ja, welche Interventionen wurden eingeleitet?

2013 erfolgte durch die Fleischkontrolleure eine gezielte Überprüfung der Schlachtbetriebe betreffend Elektrobetäubung und Entblutung. Bei 30 kontrollierten Betrieben und rund 650 Tieren ergaben sich maximal bei 9% der Tiere Abweichungen im Prozess. Dabei handelte es sich grossmehrheitlich nicht um systematische Fehler. Die notwendigen Korrekturmassnahmen wurden angeordnet.

In der Periode zwischen 2015 – 2019 hat die Inspektionsstelle u.a. 79 Kontrollen im Tötungsprozess überprüft und bei 23 Kontrollen (30%) Abweichungen, aber nicht schwerwiegende bzw. systematische Fehler, im Prozess festgestellt. Mängel wurden beanstandet und entsprechende Massnahmen verfügt. Bei 47 Kontrollen der Selbstkontrolle (Dokumentation Schlachtbetriebe) mussten bei 10 (20%) Betrieben Mängel beanstandet und entsprechende Massnahmen verfügt werden. Diese Zahlen beziehen sich auf die Kleinbetriebe, die Grossbetriebe weisen kaum Mängel auf.

Zu Frage 4: Mit welchen Interventionen will der Kanton Luzern die Situation in den Schlachtbetrieben optimieren, um wieder eine tierschutzkonforme Situation herzustellen?

Es kann festgehalten werden, dass in den Luzerner Schlachtbetrieben keine Interventionen notwendig sind, um eine tierschutzkonforme Situation wiederherzustellen. Die Situation ist im Ganzen gesehen konform. Der Veterinärdienst stellt bei seinen Kontrollen mehrheitlich keine Mängel fest. In Fällen mit Mängeln handelt es sich insgesamt nicht um schwerwiegende bzw. systematische Fehler. Mängel werden beanstandet und entsprechende Massnahmen verfügt.

Es ist aber auch eine Tatsache, dass aus den Ergebnissen des Audits der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) und auch aus den eigenen Feststellungen hervorgeht, dass für den Vollzug zum Tierschutz in den Schlachtanlagen Verbesserungen angezeigt sind, in erster Linie durch weitere Sensibilisierung der Schlachtbetriebe und Optimierungen im Vollzug, soweit ressourcenbedingt möglich. Der VetD LU hat deshalb bereits im Herbst 2019 ein entsprechendes Projekt gestartet. Das Projekt ist aktuell in der Umsetzung und hat seinen Schwerpunkt im Jahr 2020. U.a. erwartet der VetD LU durch die Resultate eine noch besser abgestützte Risikobasierung der zukünftigen Kontrollen.

Zu Frage 5: Verfügt der Kanton über genügend Ressourcen für eine effiziente Umsetzung der Bestimmungen?

Die Anzahl zur Verfügung stehender Personen ist knapp, um in den Kleinbetrieben alle Aufgaben zu erfüllen. Zudem ist es organisatorisch sehr schwierig, die Kapazitätsspitzen abzudecken (viele Schlachtungen am Montag). Die Personalplanung wird zusätzlich dadurch erschwert, dass das Schlachtvolumen Schwankungen unterliegt und die Anpassung der Ressourcenbereitstellung nur mit Verzögerung erfolgen kann.

In absehbarer Zeit wird man sich Gedanken darüber machen müssen, wie die Überwachung der Schlachtungen und Schlachtbetriebe bezüglich Ressourceneinsatz ohne Verlust für die Lebensmittelsicherheit noch effizienter gestaltet werden kann. Der Kanton Luzern kann hier nicht alleine tätig werden, dies ist Sache aller Kantone, in Zusammenarbeit mit dem Bund. Erste Schritte dazu sind unter Beteiligung des VetD LU bereits in Angriff genommen worden.

Zu Frage 6: Wie will der Kanton Luzern die Qualität der Aus- und Weiterbildung zur Sensibilisierung von Schlachthofpersonal und Vollzugspersonen für den Tierschutz sicherstellen?

Das Schlachthofpersonal hat eine gesetzliche Weiter- und Fortbildungspflicht. Die Schulungsangebote werden durch die Branche erbracht. Der Veterinärdienst Schweiz, auch mit Beteiligung des VetD LU, nimmt Einfluss auf die Qualität und Optimierungen der Kurse. An der Unterstützung durch den Vollzug ist die Branche durchaus interessiert.

Die Vollzugspersonen des VetD LU haben alle die vorgeschriebenen Weiterbildungen absolviert. Eine regelmässige Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen wird vom Kanton ermöglicht bzw. gefördert (Angebote Bund, Fachsektionen Tierärzteschaft und jährliche, interne Schulungen).

Zu Frage 7: Ist es für die Regierung denkbar, aufgrund der Ergebnisse des Berichtes die unangemeldeten Kontrollen zur Einhaltung des Tierwohls zu erhöhen?

Falls sich die Frage auf Nutztierhaltungsbetriebe bezieht, dann wäre dies nicht der richtige Kontext, um die Frage zu beantworten.

Falls sich die Frage auf die Schlachtbetriebe bezieht, kann festgehalten werden, dass die Kontrollen durch die Inspektionsstelle selber entweder unangemeldet oder nur kurzfristig angemeldet erfolgen. Bei der Überwachung durch die Fleischkontrolleure ist systembedingt vorgegeben, wann sie anwesend sein müssen (festgelegte Schlachtzeiten).

Die häufigsten festgestellten Mängel bezüglich Tierwohl am Schlachthof beziehen sich auf die Selbstkontrolle oder die mangelhafte Fortbildung des Schlachthofpersonals. Diese können wie systematische Fehler ebenso gut bei einer kurzfristig angemeldeten Kontrolle überprüft und festgestellt werden. Einzig bei der Anlieferung und beim Transport der Tiere können Abläufe bei einer Voranmeldung der Kontrolle angepasst werden und die gesetzlichen Vorgaben kurzfristig erfüllt werden. Zur Überprüfung dieser Vorgaben setzt der VetD LU hierzu gezielt risikobasiert unangemeldete Inspektionen an.

Zudem erfolgt die Überprüfung von Tiertransporten durch die Veterinärpolizei in enger Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei im Rahmen von entsprechenden Strassenverkehrskontrollen.

Zu Frage 8: Wird im Kanton die Dokumentation der Selbstkontrolle im Bereich Tierschutz genügend überprüft?

Der VetD LU verlangt von den Schlachtbetrieben eine dokumentierte Selbstkontrolle über den Tierschutz und prüft diese anlässlich der periodischen Kontrollen durch die Inspektionsstelle. Mängel werden beanstandet und die Mängelbehebung verfügt, auch in Betrieben mit geringer Kapazität (Kleinbetriebe). In den beiden Grossbetrieben wird die Selbstkontrolle sehr gut umgesetzt.

Ressourcenbedingt kann, in Ergänzung zur Kontrolle der Selbstkontrolle und den regelmäßigen Betriebskontrollen durch die Inspektionsstelle, die zusätzliche Überwachung der Selbstkontrolle durch die amtlichen Tierärzte in der Fleischkontrolle in den Kleinbetrieben aktuell nicht in jedem Fall vollständig erfüllt werden. Eine Verbesserung in diesem Bereich ist Teil des laufenden Projektes.